

Kurz: Den Finger auf die Wunde gelegt⁽³⁾

konstruktive Hinweise und Vorschläge an das BMJ

gesammelt von RiAG Dr. Graeber, Potsdam

In dieser Rubrik sollen Hinweise und Vorschläge gesammelt werden, die bei einer nächsten Änderung oder Ergänzung der InsO mitbehandelt werden könnten. Also Dinge aus der Praxis, die das BMJ für den Gesetzgeber zumindest einmal prüfen sollte, ohne dass damit eine politische Agenda verbunden wäre. Hier geht es um eine funktionierende Praxis und nicht etwa um Interessenvertretung. Es wird ausdrücklich gewünscht, dass Sie Ihre Vorschläge zur Verbesserung der Praxis an den Verlag über die Mailadresse mail@Ins-A.de senden. Denn es könnte sein, dass sich durch diese Sammlung zukünftig die praktische Arbeit erleichtert.

Bestimmung des maßgeblichen Verfahrensrechts bei Verbindung zweier Verfahren bei Rechtsänderungen

Auf einen Gläubigerantrag hin kann ein Schuldner einen eigenen Eröffnungsantrag stellen. Bei unterschiedlichen Rechtsfassungen bei Stellung des ersten und zweiten Antrags ist unklar, welche Rechtsfassung für das eröffnete Insolvenzverfahren gilt. In der Praxis werden beide grundlegenden Ansichten vertreten, ohne dass dies für die Beteiligten vorhersehbar wäre. Daher wäre eine klarstellende gesetzliche Regelung im Interesse der Gleichbehandlung in allen Verfahren sinnvoll.

Beschränkung der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 64 Abs. 2 S. 2 InsO auf Verfahren mit mehr als 50 Beteiligte analog § 56a Abs. 1 S. 1 VwGO

Im Insolvenzverfahren sind öffentliche Bekanntmachungen unabhängig davon vorzunehmen, ob an wenig oder viele Empfänger zuzustellen ist. Die entsprechende Regelung bei verwaltungsrechtlichen Verfahren in § 56a VwGO beschränkt die öffentliche Bekanntmachung auf Verfahren mit mehr als 50 Empfänger. Da die Interessenlage vergleichbar ist, sollte § 64 Abs. 2 S. 2 InsO wie § 56a Abs. 1 S. 1 VwGO gefasst werden.

Festlegung der Wertgrenzen des § 295 S. 1 Nr. 2 InsO

Die Vorgabe „gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert“ in § 295 S. 1 Nr. 2

InsO erlaubt einem Schuldner nicht, genau einschätzen zu können, ob in einer konkreten Situation diese Grenzen erreicht werden oder nicht. Eine konkrete Bezifferung der Wertgrenzen und gelegentliche Anpassung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung wäre sachgerechter als die bisherige Orientierung an wenigen, alten Entscheidungen des BGH ohne Berücksichtigung allgemeiner Wertverschiebungen.

Sprachliche Überarbeitung der Formulierungen des Art. 103k Abs. 2 EGIInsO

Die Formulierung in Art. 103k Abs. 2 S. 1 EGIInsO „Auf Insolvenzverfahren, ... verkürzt sich die Abtretungsfrist“ ist sprachlich falsch und sollte korrigiert werden. Gleichzeitig sollte der Wechsel von „im Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis einschließlich“ zu „zwischen dem 17. Dezember 2019 und ...“ beseitigt werden, da unklar ist, warum aus „vom Tag X bis zum Tag Y“ sogleich „zwischen den Tagen X und Y“ wird.

Aufnahme der Umsatzsteuer in §§ 54, 63 InsO

Nach der Formulierung in § 54 InsO gehört die Umsatzsteuer auf die Verwaltervergütung und den Auslagenersatz gem. § 7 InsVV weder zu den Kosten des Insolvenzverfahrens noch hat der Insolvenzverwalter nach § 63 InsO einen gesetzlichen Anspruch auf Ausgleich seiner Umsatzsteuerlasten. Dies sollte geändert, klargestellt und auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.